

AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt
85071 Eichstätt
Druck: Hausdruck Landratsamt

Freitag, 31.01.2025

Nr. 05

2025

Inhalt:

- 18 **Landratsamt Eichstätt: Bundestagswahl – Bekanntmachung der zugelassenen Kreiswahlvorschläge 1-13**
- 19 **Landratsamt Eichstätt: Einwohnerzahlen 30.06.24 Basis Zensus 2022**
- 20 **Landratsamt Eichstätt: Manövermeldung**
In der Zeit von 17.02.2025 bis 17.03.2025 führt die Bundeswehr im Gemeindebereich Nassenfels, Egweil, Köschinger Forst, Dürrnbucher Forst, Adelschlag-Nassenfels, Beilngries und StÜbPl Hepberg eine Wehrübung durch.
- 21 **Stadt Eichstätt: Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am Sonntag, 23. Februar 2025**
- 22 **Markt Gaimersheim: Bekanntmachung der Haushaltsatzung 2025**

Bekanntmachungen des Landratsamtes

- 18 **Landratsamt Eichstätt: Bundestagswahl – Bekanntmachung der zugelassenen Kreiswahlvorschläge**

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 215 „Ingolstadt“ der zugelassenen Kreiswahlvorschläge für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025

Auf Grund des § 26 Absatz 3 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes (BWG) gebe ich die vom Kreiswahlausschuss in der Sitzung am 24.01.2025 für die Wahl des 21. Deutschen Bundestages im Wahlkreis 215 „Ingolstadt“ zugelassenen Kreiswahlvorschläge bekannt.

Zugelassene Kreiswahlvorschläge

Die Reihenfolge und Nummerierung der Kreiswahlvorschläge ergibt sich aus § 30 Absatz 3 BWG. Die Bewerberinnen und Bewerber in den Kreiswahlvorschlägen sind nachstehend in der in § 36 Absatz 4 in Verbindung mit § 34 Absatz 1 Satz 2 BWO vorgeschriebenen Form aufgeführt.

**Kreiswahlvorschlag
- Bewerber/in**

Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. (CSU)

Dr. Brandl, Reinhard

Dipl.-Wirtschaftsingenieur, MdB

Geboren: 1977 in Ingolstadt

Wohnhaft: Eitensheim (Deutschland)

Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

Praun, Nadine

Gymnasiallehrerin

Geboren: 1995 in München

Wohnhaft: Ingolstadt (Deutschland)

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

Nagel, Merlin

Ingenieur Energietechnik

Geboren: 1986 in Aachen

Wohnhaft: Ingolstadt (Deutschland)

Freie Demokratische Partei (FDP)

Renner, Nikita

Student

Geboren: 2001 in Pforzheim

Wohnhaft: Eichstätt (Deutschland)

Alternative für Deutschland (AfD)

Rehm, Lukas

Personalsachbearbeiter

Geboren: 1990 in Neuburg a. d. Donau

Wohnhaft: Ingolstadt (Deutschland)

FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER)

Edl, Martina

Architektin

Geboren: 1963 in Neustadt an der Aisch

Wohnhaft: Eichstätt (Deutschland)

Die Linke (Die Linke)

Vollath, Sarah

Sozialarbeiterin

Geboren: 1995 in Ingolstadt

Wohnhaft: Walting (Deutschland)

PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ (Tierschutzpartei)

Dr. Andreoli, Christophe

Biologe

Geboren: 1968 in Clermont-l'Hérault

Wohnhaft: Ingolstadt (Deutschland)

Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI)

Rohrer, Jens

Schriftsteller

Geboren: 1975 in Ingolstadt

Wohnhaft: Ingolstadt (Deutschland)

1
1
1
Ökologisch-Demokratische Partei (ÖDP)
Hofmaier, Franz
IT-Systemplaner
Geboren: 1952 in Ingolstadt
Wohnhaft: Ingolstadt (Deutschland)

1
2

1
3
Volt Deutschland (Volt)
Schatz, Benedikt
Bauingenieur
Geboren: 1997 in Söflingen jetzt Ulm
Wohnhaft: Ingolstadt (Deutschland)

Ingolstadt, 31.01.2025
gez.
Dirk Müller, Kreiswahlleiter

19 Landratsamt Eichstätt: Einwohnerzahlen 30.06.24 Basis Zensus 2022

Das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung hat ein Verzeichnis der Gemeinden des Landkreises Eichstätt mit den fortgeschriebenen Einwohnerzahlen (Basis Zensus 2022) zum Stand 30.06.2024 übersandt.

Gemeinde	30.06.2024
Adelschlag	3.025
Altmannstein, M.	7.180
Beilngries, St.	10.133
Böhmfeld	1.701
Buxheim	3.733
Denkendorf	5.037
Dollnstein, M.	2.910
Egweil	1.241
Eichstätt, GKSt.	13.802
Eitensheim	2.992
Gaimersheim, M.	12.527
Großmehring	7.478
Hepberg	3.025
Hitzhofen	3.002
Kinding, M.	2.527
Kipfenberg, M.	5.774
Kösching, M.	9.716
Lenting	4.926
Mindelstetten	1.820
Mörnsheim, M.	1.568
Nassenfels, M.	2.360
Oberdolling	1.357
Pförring, M.	4.156
Pollenfeld	3.033
Schernfeld	3.267
Stammham	4.122
Titting, M.	2.719
Walting	2.330
Wellheim, M.	2.773
Wettstetten	5.018
<hr/>	
	135.252

20 Landratsamt Eichstätt: Manövermeldung
In der Zeit von 17.02.2025 bis 17.03.2025 führt die Bundeswehr im Gemeindebereich Nassenfels, Egweil, Köschinger Forst, Dürrnbucher Forst, Adelschlag-Nassenfels, Beilngries und StÜbPl Hepberg eine Wehrübung durch.

Es werden ca. 90 Soldaten sowie 9 Fahrzeuge an der Übung teilnehmen.

Ersatzansprüche für evtl. Schäden durch die Bundeswehr sind über die Gemeinde bei der Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Ingolstadt, Marlene-Dietrich-Str. 12, zu melden.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung (ggf. auch in abgelegenen Gemeindeteilen und Gehöften) und die Verständigung der Jagdberechtigten zu sorgen und auf die Fristen (umgehend nach Bekanntwerden) für die Anmeldung von Manöverschäden hinzuweisen.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Die Bestimmungen über Räum- und Fundmunition und die einschlägigen Strafbestimmungen sind zu beachten.

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

21 Stadt Eichstätt: Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am Sonntag, 23. Februar 2025

1. Das Wählerverzeichnis für die Bundestagswahl der Stadt Eichstätt wird in der Zeit vom **Montag, 3. Februar 2025 bis Freitag, 7. Februar 2025 während der allgemeinen Öffnungszeiten**

Montag bis Donnerstag 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag und Donnerstag 14.00 bis 16.00 Uhr

im Rathaus, Marktplatz 11, 85072 Eichstätt, Zimmer Nr. 001 (nicht barrierefrei)

für Wahlberechtigte **zur Einsichtnahme bereitgehalten**. Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen.

Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Wahlberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt, die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig und unvollständig hält, kann von

Montag, 3. Februar 2025 bis spätestens Freitag 7. Februar 2025, 12.00 Uhr, im Rathaus, Marktplatz 11, 85072 Eichstätt, Zimmer Nr. 001 Erdgeschoss (nicht barrierefrei)

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am 2. Februar 2025 eine **Wahlbenachrichtigung** samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im **Wahlkreis 215 Ingolstadt** durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises** oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen **Wahlschein** erhält auf **Antrag**

5.1

eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person.

Der Wahlschein kann bis zum **Freitag, 21. Februar 2025, 15.00 Uhr**, im **Rathaus, Marktplatz 11, 85072 Eichstätt, Zimmer Nr. 001 Erdgeschoss** (nicht barrierefrei) schriftlich, elektronisch oder mündlich (nicht aber telefonisch) beantragt werden.

Wer bei nachgewiesener **plötzlicher** Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann, kann den Wahlschein noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, beantragen.

5.2

eine **nicht** in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person, wenn

a)

sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum Sonntag, 2. Februar 2025) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 2 der Bundeswahlordnung (bis zum Freitag, 7. Februar 2025) versäumt hat,

b)

ihr Recht auf Teilnahme erst nach Ablauf der unter Buchst. a) genannten Fristen entstanden ist,

c)

ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Der Wahlschein kann in diesem Fall bei der in Nr. 5.1 bezeichneten Stelle noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, schriftlich, elektronisch oder mündlich (nicht aber telefonisch) beantragt werden.

6. Wer den **Antrag für eine andere Person** stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Wahlberechtigte mit Behinderungen können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Mit der Erteilung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen wird für die wahlberechtigte Person im Wählerverzeichnis die Ausstellung des Wahlscheins vermerkt. Dieser Vermerk hat zur Folge, dass die wahlberechtigte Person **ohne Wahlschein weder in einem Wahllokal noch per Briefwahl wählen kann**.

Gehen die beantragten Wahlunterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zu, sollten sich die betroffenen Wahlberechtigten **umgehend** an ihr Wahlamt wenden.

Bis spätestens **Samstag, 22. Februar 2025, 12 Uhr**, besteht noch die Möglichkeit, einen neuen Wahlschein beim Wahlamt zu beantragen, wenn glaubhaft versichert wird, dass der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder sie ihn verloren hat.

8. Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden übersandt oder amtlich überbracht. Sie können auch durch die Wahlberechtigten persönlich abgeholt werden.

An **andere Personen** können diese Unterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird **und** die bevollmächtigte Person **nicht mehr als vier Wahlberechtigte** vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor dem Empfang der Unterlagen schriftlich zu versichern.

9. Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme behindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. **Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht**. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

10. Bei der **Briefwahl** muss der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle abgesendet werden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht**.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform **ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich** befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Eichstätt, 27.01.2025

gez.

Josef Grienberger

Bekanntmachungen anderer Behörden

- 22 **Markt Gaimersheim: Bekanntmachung der Haushalts-satzung des Marktes Gaimersheim für das Haushaltsjahr 2025 und öffentliche Auflegung des Haushaltsplanes 2025**

I.

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat der Marktgemeinderat am 11.12.2024 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 26 Abs. 2 GO bekanntgemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit

42.347.500 €

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit

13.271.500 € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag für Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2025 in Kraft.

Gaimersheim, 23.01.2025

gez. Andrea Mickel
Erste Bürgermeisterin

II.

Die Haushaltssatzung enthielt keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Das Landratsamt Eichstätt hat als Rechtsaufsichtsbehörde zur Haushaltssatzung mit Haushaltsplan mit Schreiben vom 16.01.2025 Stellung genommen.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung und § 4 Bekanntmachungsverordnung für die Dauer ihrer Gültigkeit im Rathaus des Marktes Gaimersheim, Zimmer Nr. 14 (1. Stock), während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Gaimersheim, 23.01.2025

Markt Gaimersheim
gez.
Andrea Mickel
Erste Bürgermeisterin